



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Daniel Halemba AfD**
vom 06.03.2025

Feuerwehrfahrzeuge in Bayern

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Wie viele Feuerwehrfahrzeuge existieren nach Kenntnis der Staatsregierung aktuell im Freistaat Bayern? | 2 |
| 1.2 | Wie ist deren Altersdurchschnitt? | 2 |
| 2.1 | Über welche statistischen Erhebungen und Dokumentationen zum technischen Zustand von Feuerwehrfahrzeugen verfügt die Staatsregierung? | 2 |
| 2.2 | In welchen Intervallen werden diese Daten aktualisiert? | 2 |
| 3.1 | Welche Förderprogramme für die Beschaffung, Modernisierung oder Umrüstung von Feuerwehrfahrzeugen wurden in den letzten zehn Jahren im Freistaat Bayern aufgelegt (bitte auch darauf eingehen, wie sich die jeweiligen Fördersätze entwickelt haben)? | 3 |
| 3.2 | Welche Anforderungen müssen nach aktueller Rechtslage an ein förderfähiges Feuerwehrfahrzeug gestellt werden? | 3 |
| 3.3 | Inwieweit unterscheidet sich die Förderung bei Neuanschaffungen im Vergleich zu Modernisierungen? | 3 |
| 4. | Welche Daten erhebt die Staatsregierung zu in den vergangenen zehn Jahren abgelehnten Förderanträgen (bitte aufgliedern nach Anzahl, Ablehnungsgrund und Höhe der beantragten Fördersumme)? | 3 |
| 5.1 | Welche konkreten Förderungen für Feuerwehrfahrzeuge wurden an welchen Standorten in den letzten zehn Jahren durch den Freistaat Bayern bewilligt (bitte auflisten nach zuständigem Landkreis bzw. kreisfreier Stadt, Jahr, Fördersumme und Maßnahme)? | 3 |
| 5.2 | Wie viele Fördermittel sind nach Kenntnis der Staatsregierung im aktuellen Haushaltsjahr noch nicht ausgezahlt (bitte jeweils auf die Gründe eingehen, z. B. Verzögerungen bei Auftragsvergabe, Lieferengpässe, fehlende Mittelabrufe der Kommunen)? | 4 |
| | Anlage – Förderfestbeträge Feuerwehrfahrzeuge 2012 mit 2024 | 5 |
| | Hinweise des Landtagsamts | 7 |

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 01.04.2025

Vorbemerkung:

Es ist eine kommunale Pflichtaufgabe der Gemeinden, einen wirksamen abwehrenden Brandschutz und eine ausreichende technische Hilfeleistung sicherzustellen und zur Erfüllung dieser Aufgabe gemeindliche Feuerwehren aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten (vgl. Art. 1 Abs. 1 und 2 Bayerisches Feuerwehrgesetz – BayFwG). Dazu gehört es auch, die für die Sicherstellung des Brandschutzes und der technischen Hilfe erforderlichen Fahrzeuge zu beschaffen sowie für deren Einsatzfähigkeit und ordnungsgemäße Unterbringung in einem Feuerwehrhaus zu sorgen.

Der Freistaat Bayern unterstützt die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Pflichtaufgabe in hohem Maß. Allein in den letzten fünf Jahren (2020 bis 2024) flossen mehr als 230 Mio. Euro in die Förderung des kommunalen Feuerwehrwesens. Auf die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen entfielen dabei mehr als 168 Mio. Euro.

1.1 Wie viele Feuerwehrfahrzeuge existieren nach Kenntnis der Staatsregierung aktuell im Freistaat Bayern?

Zum Stand 31. Dezember 2024 existieren nach Kenntnis der Staatsregierung rund 15000 motorisierte Feuerwehrfahrzeuge im Freistaat Bayern.

1.2 Wie ist deren Altersdurchschnitt?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen. Im Hinblick auf die kommunale Aufgabenträgerschaft liegen dem Freistaat keine Informationen zum Altersdurchschnitt der kommunalen Feuerwehrfahrzeuge in Bayern vor.

2.1 Über welche statistischen Erhebungen und Dokumentationen zum technischen Zustand von Feuerwehrfahrzeugen verfügt die Staatsregierung?

2.2 In welchen Intervallen werden diese Daten aktualisiert?

Die Fragen 2.1 und 2.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen. Im Hinblick auf die kommunale Aufgabenträgerschaft werden durch den Freistaat Bayern keine statistischen Erhebungen vorgenommen oder Dokumentationen zum technischen Zustand von kommunalen Feuerwehrfahrzeugen geführt. Aktualisierungen entsprechender Daten entfallen damit.

3.1 Welche Förderprogramme für die Beschaffung, Modernisierung oder Umrüstung von Feuerwehrfahrzeugen wurden in den letzten zehn Jahren im Freistaat Bayern aufgelegt (bitte auch darauf eingehen, wie sich die jeweiligen Fördersätze entwickelt haben)?

Der Freistaat Bayern fördert die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen seit rund 75 Jahren. Mit Umstellung von Anteils- auf Festbetragsförderung wurden zum 1. Januar 2005 die Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des kommunalen Feuerwehrwesens (Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien – FwZR) eingeführt, die seither regelmäßig fortgeschrieben und verlängert werden. Die FwZR wurden zuletzt zum 1. Januar 2025 aktualisiert (BayMBL 2025, Nr. 17). Zudem wurde die Beschaffung von Gerätewagen Gefahrgut (GW-G) in den Jahren von August 2013 bis Dezember 2023 im Rahmen eines Sonderförderprogramms gefördert. Zur Entwicklung der Förderfestbeträge wird auf die Anlage 1 verwiesen.

3.2 Welche Anforderungen müssen nach aktueller Rechtslage an ein förderfähiges Feuerwehrfahrzeug gestellt werden?

Feuerwehrfahrzeuge müssen den technischen Vorschriften sowie den anerkannten und geltenden Regeln der Technik entsprechen (insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, einschlägige Normen sowie Bau- und Prüfvorschriften). Sie müssen, soweit erforderlich, geprüft und zugelassen oder anerkannt sein. Zudem müssen Feuerwehrfahrzeuge geeignet sein, die Leistungsfähigkeit der jeweiligen Feuerwehr aufrechtzuerhalten oder zu verbessern; sie müssen ferner fachlich notwendig und wirtschaftlich sein.

3.3 Inwieweit unterscheidet sich die Förderung bei Neuanschaffungen im Vergleich zu Modernisierungen?

Nach den FwZR werden ausschließlich Neufahrzeuge, unter bestimmten Voraussetzungen auch Vorführfahrzeuge, gefördert. Da Feuerwehrfahrzeuge i. d. R. typbestimmt technisch genormt sind, ist eine Modernisierung nicht möglich und insoweit auch nicht förderfähig.

4. Welche Daten erhebt die Staatsregierung zu in den vergangenen zehn Jahren abgelehnten Förderanträgen (bitte aufliedern nach Anzahl, Ablehnungsgrund und Höhe der beantragten Fördersumme)?

Eine Datenerhebung zu Anzahl, Ablehnungsgrund und Höhe der beantragten Fördermittel bei abgelehnten Förderanträgen erfolgt durch die Staatsregierung regelmäßig nicht.

5.1 Welche konkreten Förderungen für Feuerwehrfahrzeuge wurden an welchen Standorten in den letzten zehn Jahren durch den Freistaat Bayern bewilligt (bitte auflisten nach zuständigem Landkreis bzw. kreisfreier Stadt, Jahr, Fördersumme und Maßnahme)?

Für eine Beantwortung der Frage im gewünschten Umfang und rückwirkend für einen Zeitraum von zehn Jahren wäre eine händische Einzelauswertung von Datenbeständen oder Verfahrensakten erforderlich, die auch unter besonderer Berücksichtigung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags aufgrund des Umfangs nicht erfolgen kann.

5.2 Wie viele Fördermittel sind nach Kenntnis der Staatsregierung im aktuellen Haushaltsjahr noch nicht ausgezahlt (bitte jeweils auf die Gründe eingehen, z.B. Verzögerungen bei Auftragsvergabe, Lieferengpässe, fehlende Mittelabrufe der Kommunen)?

Für das Haushaltsjahr 2025 bestehen gegenüber den Kommunen im Förderbereich Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen Zahlungsverpflichtungen aus erteilten Bewilligungen in Höhe von rund 50 Mio. Euro. In welcher Höhe für diese bestehenden Verpflichtungen Fördermittel zur Auszahlung gebracht werden können, hängt insbesondere von der Vorlage des Nachweises der Verwendung der bewilligten Fördermittel durch die Kommunen ab. Die Auslieferung von Fahrzeugen an die Kommunen unterliegt auch zurzeit noch langen Fertigungszeiten, die nicht zuletzt auf vorangegangene Lieferengpässe bei bestimmten Bauteilen und den Fachkräftemangel im Fahrzeugbau zurückzuführen sind.

Zum Stand 25. März 2025 waren von den im Haushalt 2025 für die Förderung der Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen veranschlagten 41,584 Mio. Euro bereits rund 5,3 Mio. Euro ausbezahlt.

Anlage – Förderfestbeträge Feuerwehrfahrzeuge 2012 mit 2024

Fahrzeugtyp/Bekanntmachung (Fw)	FwZR vom 16.12.2011, AllMBI. 2012, S. 11	FwZR vom 13.03.2015, AllMBI 2015, S. 149		FwZR vom 18.12.2018, BayMBI 2019 Nr. 35		FwZR vom 17.12.2021, BayMBI 2022 Nr. 46		FwZR vom 27.06.2023, BayMBI. 2023 Nr. 337		FwZR vom 23.12.2024, BayMBI 2025 Nr. 17	
		Basisfest- betrag	RmbH	Basisfest- betrag	RmbH	Basisfest- betrag	RmbH	Basisfest- betrag	RmbH	Basisfest- betrag	RmbH
Mehrzweckfahrzeug MZF	13.000 Euro	15.500 Euro	16.300 Euro	15.500 Euro	16.300 Euro	17.100 Euro	18.000 Euro	22.230 Euro	23.400 Euro	22.230 Euro	23.400 Euro
Mannschaftstransportwagen MTW	10.500 Euro	12.500 Euro	13.100 Euro	12.500 Euro	13.100 Euro	13.800 Euro	14.500 Euro	17.940 Euro	18.850 Euro	17.940 Euro	18.850 Euro
Einsatzleitwagen ELW1	18.500 Euro	30.000 Euro	31.500 Euro	30.000 Euro	31.500 Euro	33.000 Euro	34.700 Euro	42.900 Euro	45.110 Euro	42.900 Euro	45.110 Euro
Gerätewagen Tragkraftspritze GW-TS (seit 2022)	—	—	—	—	—	18.000 Euro	18.900 Euro	23.400 Euro	24.570 Euro	23.400 Euro	24.570 Euro
Kleinlöschfahrzeug KLF (seit 2022)	—	—	—	—	—	21.000 Euro	22.100 Euro	27.300 Euro	28.730 Euro	27.300 Euro	28.730 Euro
Kleinalarmfahrzeug KLAF (seit 2022)	—	—	—	—	—	25.300 Euro	26.600 Euro	32.890 Euro	34.580 Euro	32.890 Euro	34.580 Euro
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (ohne PFPN 10-1000)	19.500 Euro	23.000 Euro	24.200 Euro	23.000 Euro	24.200 Euro	25.300 Euro	26.600 Euro	32.890 Euro	34.580 Euro	32.890 Euro	34.580 Euro
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF mit Atemschutz (ohne PFPN 10-1000)	19.500 Euro	23.000 Euro	24.200 Euro	23.000 Euro	24.200 Euro	25.300 Euro	26.600 Euro	32.890 Euro	34.580 Euro	41.110 Euro	43.220 Euro
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (ohne PFPN 10-1000)	30.500 Euro	37.000 Euro	38.900 Euro	37.000 Euro	38.900 Euro	40.700 Euro	42.700 Euro	52.910 Euro	69.380 Euro	66.130 Euro	69.380 Euro
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-Logistik		40.000 Euro	42.000 Euro	40.000 Euro	42.000 Euro	44.000 Euro	46.200 Euro	57.200 Euro	60.060 Euro	57.200 Euro	60.060 Euro
Staffellöschfahrzeug StLF 10/6 bzw. Mittleres Löschfahrzeug MLF	40.500 Euro	49.000 Euro	51.500 Euro	49.000 Euro	51.500 Euro	53.900 Euro	56.600 Euro	70.070 Euro	73.580 Euro	87.580 Euro	91.970 Euro
Löschgruppenfahrzeug LF 10/6 bzw. LF10	58.000 Euro	70.000 Euro	73.500 Euro	70.000 Euro	73.500 Euro	80.500 Euro	84.500 Euro	104.650 Euro	109.850 Euro	130.000 Euro	136.500 Euro
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10	69.000 Euro	83.000 Euro	87.200 Euro	83.000 Euro	87.200 Euro	95.500 Euro	100.300 Euro	124.150 Euro	130.390 Euro	124.150 Euro	130.390 Euro
Löschgruppenfahrzeug LF Kats bzw. LF 20 KatS	73.000 Euro	88.000 Euro	92.400 Euro	88.000 Euro	92.400 Euro	96.800 Euro	101.600 Euro	125.840 Euro	132.080 Euro	125.840 Euro	132.080 Euro
Löschgruppenfahrzeug LF 20/16 bzw. LF 20	88.000 Euro	100.000 Euro	105.000 Euro	100.000 Euro	105.000 Euro	100.000 Euro	105.000 Euro	130.000 Euro	136.500 Euro	130.000 Euro	136.500 Euro
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20/16 bzw. HLF 20	104.500 Euro	119.000 Euro	125.000 Euro	119.000 Euro	125.000 Euro	119.000 Euro	125.000 Euro	154.700 Euro	162.500 Euro	154.700 Euro	162.500 Euro
Tanklöschfahrzeug TLF 2000 (bis 2021)/2022-2024: Waldbrandlösch- fahrzeug TLF WB/seit 2025 TLF 3000-V	50.000 Euro	60.000 Euro	63.000 Euro	60.000 Euro	63.000 Euro	90.000 Euro	94.500 Euro	117.000 Euro	122.850 Euro	117.000 Euro	122.850 Euro
Tanklöschfahrzeug TLF 3000	58.000 Euro	70.000 Euro	73.500 Euro	70.000 Euro	73.500 Euro	77.000 Euro	80.900 Euro	100.100 Euro	105.170 Euro	100.100 Euro	105.170 Euro
Tanklöschfahrzeug TLF 4000	97.000 Euro	110.000 Euro	115.500 Euro	110.000 Euro	115.500 Euro	121.000 Euro	127.100 Euro	157.300 Euro	165.230 Euro	157.300 Euro	165.230 Euro

Fahrzeugtyp/Bekanntmachung (Fw)	FwZR vom 16.12.2011, AIIMBI. 2012, S. 11	FwZR vom 13.03.2015, AIIMBI 2015, S. 149		FwZR vom 18.12.2018, BayMBI 2019 Nr. 35		FwZR vom 17.12.2021, BayMBI 2022 Nr. 46		FwZR vom 27.06.2023, BayMBI. 2023 Nr. 337		FwZR vom 23.12.2024, BayMBI 2025 Nr. 17	
		Basisfest-betrag	RmbH	Basisfest-betrag	RmbH	Basisfest-betrag	RmbH	Basisfest-betrag	RmbH	Basisfest-betrag	RmbH
Drehleiter DLA(K)23/12	192.500 Euro	225.000 Euro	236.300 Euro	225.000 Euro	236.300 Euro	225.000 Euro	236.300 Euro	292.500 Euro	307.190 Euro	292.500 Euro	307.190 Euro
Drehleiter DLA(K)18/12	143.000 Euro	170.000 Euro	178.500 Euro	170.000 Euro	178.500 Euro	170.000 Euro	178.500 Euro	221.000 Euro	232.050 Euro	221.000 Euro	232.050 Euro
Drehleiter DLA(K)12/9 (bis 2018)	77.000 Euro	77.000 Euro	80.900 Euro	—		—		—			
Teleskopgelenkmast	143.000 Euro	170.000 Euro	178.500 Euro	170.000 Euro	178.500 Euro	170.000 Euro	178.500 Euro	221.000 Euro	232.050 Euro	221.000 Euro	232.050 Euro
Rüstwagen RW	115.500 Euro	140.000 Euro	147.000 Euro	140.000 Euro	147.000 Euro	154.000 Euro	161.700 Euro	200.200 Euro	210.210 Euro	200.200 Euro	210.210 Euro
Versorgungs-LKW	30.500 Euro	37.000 Euro	38.900 Euro	37.000 Euro	38.900 Euro	40.700 Euro	42.700 Euro	52.910 Euro	55.510 Euro	52.910 Euro	55.510 Euro
Gerätewagen Logistik GW-L1 (st. 2012)	26.500 Euro	32.000 Euro	33.600 Euro	32.000 Euro	33.600 Euro	35.200 Euro	37.000 Euro	45.760 Euro	48.100 Euro	45.760 Euro	48.100 Euro
Gerätewagen Logistik GW-L2 (st. 2019)	—	—		37.000 Euro	38.900 Euro	40.700 Euro	42.700 Euro	52.910 Euro	55.510 Euro	52.910 Euro	55.510 Euro
Gerätewagen Logistik GW-L2 mit Modul Wasserversorgung	59.000 Euro	70.000 Euro	73.500 Euro	70.000 Euro	73.500 Euro	77.000 Euro	80.900 Euro	100.100 Euro	105.010 Euro	100.100 Euro	105.010 Euro
Gerätewagen Gefahrgut GW-G (von 2013 mit 2023 im Rahmen eines Sonderförderprogramms)	93.500 Euro	295.000 Euro	295.000 Euro	295.000 Euro	295.000 Euro	295.000 Euro	295.000 Euro	295.000 Euro	295.000 Euro	—	
Gerätewagen Atemschutz/Strahlenschutz GW-A/S	80.000 Euro	100.000 Euro	105.000 Euro	100.000 Euro	105.000 Euro	110.000 Euro	115.500 Euro	143.000 Euro	150.150 Euro	143.000 Euro	150.150 Euro
Wechselader-Trägerfahrzeug (2-achsig)	44.000 Euro	55.000 Euro	57.800 Euro	55.000 Euro	57.800 Euro	60.500 Euro	63.000 Euro	78.650 Euro	81.900 Euro	78.650 Euro	81.900 Euro
Wechselader-Trägerfahrzeug (3-achsig (st. 2015) und 4-achsig (st. 2017))	—	79.000 Euro	83.000 Euro	79.000 Euro	83.000 Euro	79.000 Euro	83.000 Euro	102.700 Euro	107.900 Euro	102.700 Euro	107.900 Euro

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.